

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Liefer- und Gewährleistungsbedingungen

(Ausschließlich für gewerbliche Kunden – B2B)

matev GmbH

Nürnberger Str. 50 | 90579 Langenzenn

www.matev.eu | www.matev.de

In dieser Version gültig ab: 01. Januar 2025

Stand: November 2025

Einbeziehungshinweis

Für alle Lieferungen und Leistungen der matev GmbH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Annahme des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung der matev GmbH erkennt der Käufer diese Bedingungen an. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung der matev GmbH.

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Sie gelten nur für Verträge, die mit Kunden geschlossen werden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind. Haupt- oder nebenberuflich tätige Landwirte, die aus ihrer Tätigkeit Einkünfte erzielen, gelten nicht als Verbraucher im Sinne des Gesetzes.
2. Diese AGB gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich entgeltlicher und unentgeltlicher Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der matev GmbH abgeändert oder ausgeschlossen werden.

3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die matev GmbH diesen nicht erneut widerspricht und die vertraglich geschuldete Lieferung oder Leistung vorbehaltlos erbringt.
4. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich in die Auftragsbestätigung aufgenommen wurden.
5. Die jeweils gültige Fassung dieser AGB ist abrufbar unter www.matev.de/agb und wird auf Anfrage als PDF zugesandt.

II. Vertragsschluss und Lieferumfang

1. Angebote der matev GmbH sind stets freibleibend. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben in Katalogen, Preislisten oder auf der Website sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angaben in Katalogen, Rundschreiben oder Preislisten werden nur dann Vertragsinhalt, wenn ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
2. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn die matev GmbH die Annahme der Bestellung schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.
3. Sämtliche zwischen matev GmbH und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen sind im jeweiligen Liefervertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.
4. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich verändert wird und die Änderungen dem Käufer zumutbar sind.
5. Pläne und andere Dokumente, die von der matev GmbH an den Käufer übergeben werden, bleiben Eigentum der matev GmbH. Sie dürfen nur im genehmigten Umfang verwendet und nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk Langenzenn, ausschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soll die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, ist die matev GmbH bei Preiserhöhungen ihrer Vorlieferanten oder unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung nach Lieferung und Erhalt der Rechnung ohne Abzug frei Zahlstelle der matev GmbH zu leisten. Skonto-Zusagen gelten nur, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
3. Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen nur

in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den gerügten Mängeln steht.

4. Zahlungen an Angestellte der matev GmbH wirken nur schuldbefreiend, wenn diese eine schriftliche Inkassovollmacht vorweisen.
5. Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen, ist die matev GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen (§ 288 Abs. 2 BGB), ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

IV. Lieferzeit

1. Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von der matev GmbH ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Die Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor Beibringung etwaiger vom Käufer zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Naturkatastrophen, behördlichen Maßnahmen, Pandemien, Cyberangriffen auf kritische Infrastruktur sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb des Willens der matev GmbH liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung Einfluss haben.
4. Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit ohne Vorliegen eines Lieferhindernisses überschritten, hat der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Bei schuldhafter Nichteinhaltung auch dieser Frist ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, nicht jedoch zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, es sei denn, der matev GmbH trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

V. Gefahrübergang und Transport

1. Der Transport der Waren erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Käufers.
2. Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, der Wahl der matev GmbH überlassen. Die Ware wird auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Käufers versichert.
3. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werkes auf den Käufer über.

4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die matev GmbH behält sich das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt / Kontokorrentvorbehalt). Dies gilt unabhängig davon, ob einzelne Lieferungen gesondert bezahlt wurden.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice ist auf Verlangen vorzulegen. Der Käufer tritt etwaige Entschädigungsansprüche aus Versicherungsfällen bereits jetzt an die matev GmbH ab.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware ohne schriftliche Zustimmung der matev GmbH weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die matev GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiterzuverkaufen. Er tritt der matev GmbH bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Fakturaendbetrages (inkl. MwSt.) ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Die Einziehungsbefugnis verbleibt beim Käufer, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der matev GmbH ordnungsgemäß nachkommt. Die matev GmbH ist berechtigt, die Abtretung gegenüber Abnehmern des Käufers offenzulegen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die matev GmbH unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er mit Kreditinstituten oder sonstigen Dritten Globalzessionen, Sicherungsabtretungen oder ähnliche Vereinbarungen getroffen hat oder treffen wird, die die unter Absatz 4 abgetretenen Forderungen berühren könnten. In diesem Fall hat der Käufer der matev GmbH die erforderlichen Informationen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu übermitteln. Dies dient der Sicherung der Rechte der matev GmbH im Insolvenzfall des Käufers.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die matev GmbH zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt. Der Käufer ist zur sofortigen Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn dies die matev GmbH ausdrücklich schriftlich erklärt.
7. Sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass der matev GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

VII. Mängelrüge und Haftung für Mängel

Für Mängel haftet die matev GmbH nur wie folgt:

1. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, durch schriftliche Anzeige (auch per E-Mail) gegenüber der matev GmbH zu rügen. Ist das Handelsrecht anwendbar, gilt ergänzend § 377 HGB.
2. Die Regelungen gemäß Abs. 1 gelten auch für Zuviel- und Zuwenig-Lieferungen sowie für etwaige Falschlieferungen.
3. Liegt ein Mangel vor und wurde dieser rechtzeitig gerügt, ist die matev GmbH berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) nach eigener Wahl zu bestimmen. Die für die Mängelbeseitigung anfallenden Aufwendungen trägt die matev GmbH. Bei vollständigem Austausch der Kaufsache hat die matev GmbH gegen den Käufer einen Anspruch auf angemessene Nutzungsentschädigung.
4. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware, es sei denn, der Käufer ist seiner Rügepflicht nicht nachgekommen.
5. Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden durch: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, normale Abnutzung insbesondere von Verschleißteilen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe sowie chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, soweit diese nicht auf ein Verschulden der matev GmbH zurückzuführen sind.
6. Im Falle der Mängelbeseitigung hat der Käufer der matev GmbH eine angemessene Frist zu setzen. Verweigert der Käufer diese Frist, ist die matev GmbH von der Mängelhaftung befreit. In dringenden Fällen, bei denen die Betriebssicherheit gefährdet ist oder unverhältnismäßige Schäden drohen, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen – vorausgesetzt, die matev GmbH wurde sofort benachrichtigt.
7. Im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die matev GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist – ausgenommen Vorsatz – auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die gesetzliche Haftung wegen Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
8. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert die matev GmbH diese schuldhaft, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Erfüllung zu verlangen, sofern die Pflichtverletzung nicht unerheblich war. Das Minderungsrecht des Käufers bleibt unberührt.
9. Für gebrauchte Waren wird eine Mängelhaftung nur übernommen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

VIII. Gewährleistungsbedingungen

1. Gewährleistungsberechtigt ist ausschließlich der Rechnungskunde der matev GmbH. Die werkmäßige Gewährleistung beträgt generell 12 Monate ab dem auf dem Lieferschein angegebenen Auslieferungsdatum. Durch Nachweis des Zeitpunktes der Inbetriebnahme kann der Gewährleistungsbeginn um bis zu 3 Monate verschoben werden.
2. Optional kann durch ein kostenpflichtiges Gewährleistungsverlängerungspaket die Gewährleistung auf insgesamt 24 Monate verlängert werden. Die Bedingungen hierfür sind in Abschnitt IX gesondert geregelt.
3. Gewährleistungsanträge sind ausschließlich durch den Rechnungskunden über das Online-Formular auf www.matev.de/service/reklamationen/ einzureichen.
4. Für die Bearbeitung sind folgende Angaben vollständig zu machen:
 - Firma und Kundennummer
 - Straße, PLZ, Ort
 - Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Ansprechpartner
 - Lieferscheinnummer des reklamierten Teils
 - Modellbezeichnung, Artikelnummer und Seriennummer des Gerätes
 - Reklamationsgrund
 - Lichtbilder mit erkennbaren Beschädigungen, Seriennummer und Gesamtansicht der Maschine
 - Angabe der voraussichtlich zur Reparatur benötigten Teile
5. Anträge mit unzureichenden Darstellungen zu Ursache und Problembehebung werden nicht bearbeitet oder abgelehnt.
6. Ersatzteile müssen stets ausschließlich über die Reklamationsabteilung der matev GmbH angefragt und bestellt werden. Werden Teile vor Freigabe durch den Vertriebspartner bestellt, ist die Lieferscheinnummer dieser Ersatzteile bei der Einreichung anzugeben.
7. Vor Verkauf und Auslieferung: Der Vertriebspartner hat bei neuen Geräten die Einrichtung und Wartung gemäß den Anweisungen zur Inbetriebnahme und den Bedienungsanleitungen vor Auslieferung durchzuführen. Diese Leistungen sind Bestandteil des Verkaufs-/Auslieferungsvorgangs; gesonderte Ausgleichszahlungen werden hierfür nicht gewährt.
8. Zum Auslieferzeitpunkt hat der Vertriebspartner mit dem Käufer und dem Fahrer folgende Punkte zu behandeln:
 - Einweisung in die ordnungsgemäße Pflege und den sicheren Betrieb
 - Erläuterung des Gewährleistungsumfangs
 - Erläuterung der Betriebsanleitung
 - Einweisung in Bedienung und wichtige Einstellungen einschließlich Wartungsanforderungen

9. Im Gewährleistungsfall: Der Vertriebspartner ist verpflichtet, das Ausmaß des Schadens selbst zu bewerten und zu entscheiden, ob eine Reparatur oder ein Austausch kostenminimierend ist. Übersteigen die Reparaturkosten 60 % des Nettogerätepreises, ist die Entscheidung über einen Geräteaustausch der matev GmbH zu überlassen.
10. Die matev GmbH entschädigt den Vertriebspartner für die tatsächlich investierte und angemessene Arbeitszeit auf Basis eines von der matev GmbH festgelegten Aufwands und Stundensatzes. Dieser ist bei der Reklamationsabteilung zu erfragen.
11. Nicht erstattet werden: zusätzliche Arbeitszeit für Ausbau und Austausch montierter Anbaugeräte, Diagnosezeiten, Transport- und Fahrtkosten sowie Betriebsmittel (Öle, Schmierstoffe etc.).
12. Erfüllungsort der Gewährleistung ist der im Lieferschein angegebene Auslieferungsort der Ware.
13. Zur Durchführung von Gewährleistungsreparaturen darf der Vertriebspartner ausschließlich Originalersatzteile der matev GmbH verwenden. Das defekte Teil ist als Schadensteil zu kennzeichnen. Spezialwerkzeuge beschafft der Vertriebspartner auf eigene Kosten.
14. Alle im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschten Teile sind für längstens 3 Monate nach Einreichung des Gewährleistungsantrags aufzubewahren. Auf Verlangen der matev GmbH sind diese versandfertig zu machen und mit Größe und Gewicht zur Abholung anzumelden. Die Kosten der Rückholung ab Erfüllungsort trägt die matev GmbH.
15. Von der matev GmbH freigegebene Teile dürfen verschrottet werden. Eine Wiederverwendung oder ein Weiterverkauf ist nicht zulässig.
16. Weisen eingeschickte Komponenten keine Mängel auf, kann die matev GmbH diese zurückschicken und dem Vertriebspartner die entsprechenden Kosten einschließlich Transportkosten in Rechnung stellen. Komponenten sind daher vor einem Austausch sorgfältig zu prüfen.

IX. Gewährleistungsverlängerungen

1. Die Gewährleistungsverlängerung um weitere 12 Monate (auf insgesamt 24 Monate) kann zum Kaufdatum der Maschine erworben werden und ist nicht rabattfähig. Sie schließt im Anschluss an die Sachmängelhaftung gemäß Abschnitt VIII an.
2. Die Gewährleistungsverlängerung kann nicht für Maschinen erworben werden, die in der Vermietung eingesetzt werden.
3. Voraussetzung für das Zustandekommen ist die Bestätigung der Bestellung durch die matev GmbH und das Vorliegen der Übergabeerklärung nach Auslieferung des Gerätes.
4. Voraussetzungen für den Anspruch aus der Gewährleistungsverlängerung:
 - Die Maschine darf nur gemäß den Bestimmungen der Bedienungsanleitung eingesetzt werden.

- Die Maschine wird gemäß Bedienungsanleitung gewartet; vorgeschriebene Inspektionen erfolgen innerhalb der Zeitintervalle durch einen von der matev GmbH autorisierten Handelspartner oder eine autorisierte Werkstatt.
 - Es werden ausschließlich Original matev Ersatz- und Verschleißteile verwendet.
5. Von der Gewährleistungsverlängerung ausgeschlossen sind:
- Natürlich verschleißende Teile (z. B. Zinken, Messer, Bürsten, Riemen, Büchsen, Schläuche, Stutzen)
 - Schäden durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Maschine
 - Schäden durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe
 - Folgeschäden an nicht von der Verlängerung erfassten Bauteilen
 - Schäden durch unsachgemäßen Service oder Instandsetzungsarbeiten durch den Betreiber
 - Lackschäden

X. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung der matev GmbH richtet sich, soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit Ansprüche gegenüber der matev GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Stellvertreter der matev GmbH.
2. Ansprüche des Käufers gegenüber der matev GmbH verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht jedoch eine Ausschlussfrist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die matev GmbH einen Anspruch des Käufers schriftlich als unbegründet zurückgewiesen hat. Dies gilt nicht für Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

XI. Datenschutz

1. Die matev GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) zur Vertragserfüllung und Abwicklung von Gewährleistungsanträgen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung der matev GmbH unter www.matev.de/datenschutz.
2. Im Rahmen von Gewährleistungsanträgen übermittelte Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung des jeweiligen Antrags verarbeitet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

XII. Sonstiges

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Zahlungen sowie alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz der matev GmbH in Langenzenn.

2. Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
4. Die Schriftformklauseln in diesen AGB können durch E-Mail oder andere Formen der Textform (§ 126b BGB) gewahrt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.